



REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESKANZLERAMT

A-1014 Wien, Ballhausplatz 2
Tel. (0222) 66 15/0
Fernschreib-Nr. 1370-900
DVR: 0000019

GZ 601.216/1-V/5/85

An das

Präsidium des Nationalrates
Parlament

1017 W i e n

Sachbearbeiter
AZIZI

Klappe/Dw
2373

Ihre GZ/vom

Betrifft: Entwurf einer Strafgesetz-Novelle 1985;
Begutachtung

Das Bundesministerium für Justiz hat mit Note vom 11. Juni 1985, GZ 318.004/3-II 1/85, den Entwurf einer Strafgesetz-Novelle 1985 samt Erläuterungen zur Begutachtung versendet.

Das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst übermittelt in der Anlage 25 Ausfertigungen seiner Stellungnahme zu diesem Entwurf mit dem Ersuchen um Kenntnisnahme.

10. September 1985
Für den Bundeskanzler:
HOLZINGER

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

44
Datum: 12. SEP. 1985
Verteilt: 13. SEP. 1985
GE/985
fe

St. Bauer



REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESKANZLERAMT

A-1014 Wien, Ballhausplatz 2
Tel. (0222) 66 15/0
Fernschreib-Nr. 1370-900
DVR: 0000019

GZ 601.216/1-V/5/85

An das

Bundesministerium für Justiz

Museumstraße 7
1070 W i e n

DRINGEND
12. Sep. 1985

Sachbearbeiter
AZIZI

Klapp/Dw
2373

Ihre GZ/vom
318.004/3-II 1/85
11. Juni 1985

Betrifft: Entwurf einer Strafgesetz-Novelle 1985;
Begutachtung

Zum Entwurf einer Strafgesetz-Novelle 1985 samt Erläuterungen
nimmt der Verfassungsdienst wie folgt Stellung:

I. Allgemeines

Hinsichtlich der Terminologie weist der Verfassungsdienst darauf hin, daß das Datenschutzgesetz von "automationsunterstützt verarbeiteten Daten" spricht, der vorliegende Entwurf hingegen von "gespeicherten Daten". Eine solche unterschiedliche Terminologie sollte nur Verwendung finden, wenn dies sachlich begründet ist. Im übrigen sollten Verweisungen auf die Definition des Begriffes "gespeicherte Daten" auf den § 126a bezogen werden, weil diese Bestimmung erstmals die Definition enthält.

II. Besondere Bemerkungen

1. Entsprechend dem vorliegenden Entwurf sollen zwei verschiedene Gesetze, nämlich einerseits das Strafgesetzbuch und andererseits das Datenschutzgesetz, novelliert werden. Nach Auf-

- 2 -

fassung des Verfassungsdienstes sollte eine Änderung des Datenschutzes durch bloße lex fugitiva vermieden werden. Diesbezüglich darf zunächst auf die legistisch vorzuziehende Möglichkeit hingewiesen werden, die beabsichtigte Änderung des § 49 DSG im Zuge der derzeit in parlamentarischer Behandlung stehenden Datenschutzgesetznovelle vorzunehmen. Dementsprechend wäre Art. II des vorliegenden Entwurfes betreffend eine Änderung des § 49 DSG zu streichen.

Sollte sich dieser Weg nicht als gangbar erweisen, so sollte der vorliegende Gesetzesentwurf - schon im Interesse einer Klarheit und Übersichtlichkeit der Rechtsordnung - bereits im Titel einen Hinweis auf die beabsichtigte Änderung des Datenschutzes tragen. Die Überschrift des gegenständlichen Entwurfes sollte demnach etwa lauten: "Bundesgesetz vom, mit dem das Strafgesetzbuch und das Datenschutzgesetz geändert werden (Strafgesetznovelle 1985)".

2. Zu Art. I Z 2 des Entwurfes (§ 147a StGB):

Es erscheint legistisch verfehlt, von der Terminologie eines anderen Bundesgesetzes dahingehend abzuweichen, daß denselben Wörtern zum Teil andersartige Begriffsinhalte zugeordnet werden (vgl. Seite 16 des Entwurfes unten). Vielmehr wird angeregt, aus gegebenem Anlaß eine Koordination im Hinblick auf eine Vereinheitlichung der Gesetzessprache in Aussicht zu nehmen; diesbezüglich wird auf die bereits erwähnten derzeit laufenden parlamentarischen Beratungen über eine Novellierung des Datenschutzes hingewiesen (vgl. auch Z 30 der Legistischen Richtlinien 1979).

Zu dem im vorliegenden Entwurf (Seite 17) geäußerten Wunsch betreffend den Begriff "Computerbetrug" verweist der Verfassungsdienst auf Z 3 der Legistischen Richtlinien 1979; demnach wäre die (wahlweise vorgeschlagene) Bezeichnung "betrügerischer Mißbrauch einer Datenverarbeitungsanlage" im vorliegenden Zusammenhang unter legistischem Gesichtspunkt vorzuziehen.

- 3 -

3. Zu Art.I Z 3 des Entwurfes (§ 149 Abs.2 StGB):

Für den Verfassungsdienst stellt sich die Frage, ob durch diese Bestimmung lediglich der sogenannte Zeitdiebstahl erfaßt werden soll, worauf die Erläuterungen hindeuten. Die Formulierung "wer sich eine Leistung verschafft" könnte aber auch so gedeutet werden, daß darunter auch das Verschaffen von Daten fällt, das nicht bereits durch die §§ 48 und 49 DSG erfaßt ist (etwa nicht personenbezogene Daten oder nicht ausschließlich aus berufsmäßiger Beschäftigung oder ohne Schadenszufügung). Überhaupt scheint nach Auffassung des Verfassungsdienstes die Frage der Entrichtung eines angemessenen Entgelts in rechtspolitischer Hinsicht kein geeignetes Kriterium für den Ausschluß der Strafbarkeit zu sein.

4. Zu Art. I Z 5 (§ 227a StGB):

Abs.1 sollte in grammatikalischer Hinsicht umformuliert werden ("gebraucht werden sollen" anstatt "gebraucht werden").

Um nicht Anlaß zu überflüssigen Meinungsverschiedenheiten hinsichtlich der Auslegung des § 227a Abs. 3 zu geben, wird angeregt, diesen im Einklang mit der sonstigen Diktion des Strafgesetzbuches zu formulieren. Es sollte daher - ähnlich wie beispielsweise in § 228 Abs. 3 StGB - in § 227a Abs. 3 besser heißen: "§ 226 gilt entsprechend."

Beide Anregungen gelten auch für den § 229a.

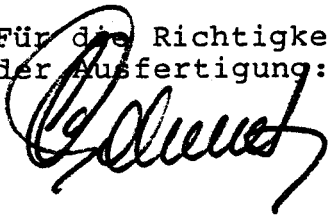
- 4 -

4. Zu Art. II (§ 49 DSG):

Bezüglich der als flankierende legistische Maßnahme vorgesehenen Novellierung des § 49 DSG wird auf die obigen Ausführungen (Z 1) verwiesen.

10. September 1985
Für den Bundeskanzler:
HOLZINGER

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

A handwritten signature in black ink, appearing to be 'G. D. ...', written over the text 'Für die Richtigkeit der Ausfertigung:'.